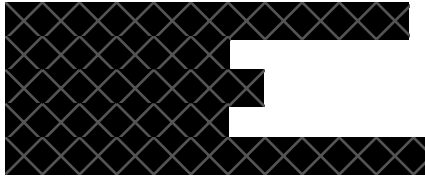




Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin Ilka Quirling,
Neue Große Bergstraße 6,
22767 Hamburg,
[Redacted]

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
Amt für Migration
-Rechtsabteilung M 2-,
Hammer Straße 30-34,
22041 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, am 2. Februar 2022 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [Redacted]
den Richter am Verwaltungsgericht [Redacted]
[Redacted]

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig, nämlich bis einschließlich 20. März 2022, untersagt, den Antragsteller nach Kolumbien abzuschieben.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der mit „einstweiliger Antrag“ überschriebene Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Aufenthalt des „Antragstellers zu 1“ zu dulden und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, ist nach § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt werden soll, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Antragsteller vorzunehmen. Einer einstweiligen Anordnung zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung bedarf es nicht, da dem Antragsteller über die Aussetzung der Abschiebung von Gesetzes wegen eine Bescheinigung auszustellen wäre (§ 60a Abs. 4 AufenthG).

Der so verstandene, nach § 123 Abs. 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag hat nach Maßgabe des Beschlusstextes in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Satz 2). Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass ihm der streitige Anspruch in der Hauptsache zusteht (sog. Anordnungsanspruch) und dessen vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

1. Der nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderliche Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht. Denn der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, den geltend gemachten Anspruch auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 AufenthG gegen die Antragsgegnerin richten zu können (hierzu unter a.), und dass dieser Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin auch im Übrigen besteht (hierzu unter b.).

a. Nach dem im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegebenen Erkenntnisstand spricht viel dafür, dass das Amt für Migration der Antragsgegnerin für die inhaltliche Entscheidung über den erstmals mit Schreiben vom 24. August 2021 (laut Ausländerakte am 6. Oktober 2021 bei der Antragsgegnerin eingegangen) gestellten Antrag des Antragstellers auf Duldung bis zur Entscheidung über die von ihm zugleich gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis örtlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. a HmbVwVfG. Danach ist örtlich zuständig im Verhältnis zu außerhamburgischen Behörden in (anderen) Angelegenheiten, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Der gewöhnliche Aufenthalt ist unter Rückgriff auf § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I zu bestimmen (BVerwG, Urt. v. 4.6.1997, 1 C 25.96, NVwZ-RR 1997, 751, juris Rn. 16). Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist im Zweifel die Meldeanschrift des Betroffenen. Maßgeblich ist im Übrigen aber nicht nur der innere Wille des Betroffenen, sondern eine in die Zukunft gerichtete Prognose, die alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt. Neben den tatsächlichen Verhältnissen gehören dazu auch aufenthaltsrechtliche Regelungen, die den Verbleib eines Ausländers an einem bestimmten Ort betreffen, insbesondere räumliche Beschränkungen. Aus solchen kann sich ergeben, dass der Aufenthalt des Ausländers außerhalb des Bereichs seiner Aufenthaltsbeschränkung nur vorübergehend ist (vgl. zum Ganzen: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.10.2021, 6 Bs 164/21, n.v.; Beschl. v. 2.4.2020, 6 Bf 428/19.Z, n.v.; Beschl. v. 27.8.2012, 5 Bs 178/12, DVBl. 2012, 1519, juris Rn. 13).

Nach diesen Maßgaben dürften Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass der Antragsteller in Hamburg nicht nur vorübergehend verweilt. Hierfür spricht, dass der Antragsteller eine Meldebestätigung vom 9. Juni 2020 vorgelegt hat, wonach der Antragsteller seit dem 19. Februar 2020 – dem Datum seiner Einreise – in [REDACTED] Hamburg gemeldet ist. Ferner ist [REDACTED] der Mann, mit dem der Antragsteller ausweislich der vorgelegten Terminbestätigung des Standesamtes Hamburg-Altona vom [REDACTED] 2021 am [REDACTED] 2022 die Ehe schließen möchte. Ausweislich des ärztlichen Attests des Amtes für Gesundheit der Antragsgegnerin vom [REDACTED] 2021 befindet sich der Antragsteller zudem seit dem [REDACTED] 2021 aufgrund seiner HIV-Erkrankung in ärztlicher Betreuung in Hamburg. Laut der Rechnung der Sprachschule [REDACTED] hat der Antragsteller des Weiteren vom 20. Dezember

2021 bis zum 12. Januar 2022 einen Deutschkurs in Hamburg belegt. Diesen tatsächlichen Umständen dürfte nicht entgegenstehen, dass der Antragsteller ausweislich der Verfügung der Ausländerbehörde der Städteregion Aachen vom 2. Dezember 2020 am 1. Dezember 2020 bei Ausübung der Prostitution in Aachen angetroffen wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller sich in der Städteregion Aachen nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Ausweislich des Aktenvermerks der Ausländerbehörde der Städteregion Aachen vom 2. Dezember 2020 hat der Antragsteller dieser gegenüber vielmehr angegeben, dass er mit seinem Lebensgefährten in Hamburg wohne und eine Heirat geplant sei.

Aufenthaltsrechtliche Regelungen, die den Verbleib des Ausländers an einem bestimmten Ort betreffen, führen im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht zu der Annahme, dass der Antragsteller sich in Hamburg nur vorübergehend aufhält. Zwar dürfte der Aufenthalt des Antragstellers zwischenzeitlich gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG räumlich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt gewesen sein. Danach ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Dabei kann der räumlich-örtliche Bezug zu einem bestimmten Bundesland u.a. in der Weise hergestellt werden, dass gegenüber dem Ausländer eine den Aufenthalt und die Ausreisepflicht in irgendeiner Weise regelnde Verfügung einer örtlich zuständigen Ausländerbehörde ergangen ist. Solche konkretisierenden Anordnungen, die eine räumliche Beschränkung kraft Gesetzes auslösen, können insbesondere auch Verfügungen sein, mit denen gegenüber unerlaubt einreisenden Ausländern, die allein deshalb nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, durch die nach Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde eine Ausreisefrist mit Abschiebungsandrohung gesetzt wurde (vgl. Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, März 2015, § 61 Rn. 20 f.). So liegt der Fall hier: Die Ausländerbehörde Städteregion Aachen setzte dem Antragsteller mit Verfügung vom 2. Dezember 2020 nach unerlaubter Einreise eine Ausreisefrist von zwei Wochen und drohte ihm gegenüber die Abschiebung nach Kolumbien an. Zugleich wies die vorgenannte Ausländerbehörde den Antragsteller darauf hin, dass er gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG einen Wohnungswechsel oder das Verlassen des Gebiets der Städteregion Aachen für mehr als drei Tage vorher anzuzeigen habe. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens davon auszugehen, dass diese Verfügung bestandskräftig wurde. Allerdings dürfte diese Beschränkung mittlerweile erloschen sein. Nach § 60 Abs. 1b AufenthG erlischt die räumliche Beschränkung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Soweit ein zwingendes rechtliches

Abschiebungshindernis besteht, während dessen auch bereits von Amts wegen eine Duldung zu erteilen ist, sind die Betroffenen als geduldet zu behandeln, auch wenn förmlich eine Duldung nicht erteilt worden war. Das Gleiche gilt, wenn in dem Zeitraum vor Ablauf der Drei-Monatsfrist keine förmliche Duldung erteilt worden war (vgl. Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, März 2015, § 61 Rn. 23; eine „faktische“ Duldung für ausreichend haltend Keßler, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, AufenthG § 61 Rn. 18). Vorliegend dürfte aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung ein zwingendes rechtliches Abschiebungshindernis bestehen, welches zum Schutz der Eheschließungsfreiheit ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit einen Anspruch des Antragstellers auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG begründet (hierzu sogleich unter b.). Hinzu kommt, dass die Ausländerbehörde der Städteregion Aachen mindestens zu erkennen gegeben haben dürfte, dass sie das Verlassen des Zuständigkeitsbereichs hinnehmen werde, indem sie dem Antragsteller am 2. Dezember 2020 eine Anlaufbescheinigung mit der Aufforderung ausgestellt hatte, „sich unverzüglich in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Hamburg“ zu begeben, die Akte über den Antragsteller mit Schreiben an die Antragsgegnerin vom 3. Dezember 2020 an die Antragsgegnerin abgegeben hatte mit der Bitte um Erfassung im Ausländerzentralregister unter gleichzeitiger Übersendung des Nationalpasses und den Antragsteller mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 gebeten hatte, sein Anliegen an die „zuständige Behörde in Hamburg“ zu richten. Insofern kann es im vorliegenden Fall offen bleiben, ob bei der Klärung der örtlichen Zuständigkeit die Erfolgsaussichten eines Zuzugsantrages des Antragstellers zu berücksichtigen wären (zweifelnd OVG Hamburg, Beschl. v. 26.2.2020, 6 Bs 239/19, n.v. mit Verweis auf OVG Greifswald, Beschl. v. 8.9.1998, 2 M 80/98, juris Rn. 13).

b. Der Antragsteller dürfte einen Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG haben. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Diese Voraussetzungen liegen voraussichtlich vor.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist dem Antragsteller nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens nicht erteilt worden. Der Erteilung der mit Schreiben vom 24. August 2021 (laut Ausländerakte am 6. Oktober 2021 bei der Antragsgegnerin eingegangen) beantragten Aufenthaltserlaubnis stand bereits entgegen, dass sich die Antragsgegnerin insoweit nicht für zuständig gehalten hat.

Weiterhin ist nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens anzunehmen, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Kolumbien im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen einer bevorstehenden Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen und einer daraus resultierenden Unmöglichkeit einer Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG aufgrund des sich aus Art. 6 GG ergebenden Schutzes der Eheschließungsfreiheit setzt voraus, dass die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht. Ein in diesem Sinne unmittelbares Bevorstehen einer Eheschließung ist dabei (erst) anzunehmen, wenn der Eheschließungstermin feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist, was wiederum voraussetzt, dass die Vorbereitungen in dem Verfahren der Eheschließung bereits so weit vorangeschritten sind, dass die Anmeldung der Eheschließung im Sinne von § 12 PStG vorgenommen wurde, die künftigen Eheleute die erforderlichen Urkunden beschafft haben und bei der Prüfung der Ehefähigkeit von ausländischen Verlobten ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses gestellt wird und dem Standesbeamten im Hinblick auf den gestellten Befreiungsantrag alle aus seiner Sicht erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nicht ist hingegen von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auszugehen, wenn der Standesbeamte einen Termin aus Gründen nicht festsetzen kann, die in die Sphäre der künftigen Eheleute fallen. Gleiches gilt, wenn sich im weiteren Verfahrensgang herausstellt, dass eine Entscheidung über den Befreiungsantrag nicht ergehen kann, weil es noch an Unterlagen fehlt oder sonst Zweifel oder Unklarheiten bestehen, die in den Zurechnungsbereich der künftigen Eheleute fallen. In solchen Fällen ist bis zu dem Zeitpunkt, in dem die noch fehlenden Unterlagen nachgereicht bzw. die Zweifel oder Unklarheiten beseitigt worden sind, nicht von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung auszugehen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 4.4.2007, 3 Bs 28/07, juris Rn. 8; Beschl. v. 11.2.2020, 6 Bs 20/20, n.v.; Beschl. v. 7.2.2022, 6 Bs 270/21, n.v.). Nach Maßgabe dieser Grundsätze dürfte die Eheschließung des Antragstellers mit [REDACTED] [REDACTED] unmittelbar bevorstehen. Der Antragsteller hat eine am [REDACTED] [REDACTED] ausgestellte „Mitteilung an die Eheschließenden und Terminbestätigung“ im Sinne des § 13 Abs. 4 PStG vorgelegt, wonach die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt seien und die Eheschließung am [REDACTED] [REDACTED] stattfinden werde. Soweit das Amt für Migration der Antragsgegnerin auf die telefonische Mitteilung des Standesamtes Hamburg-Altona der Antragsgegnerin, dass die zugesandte Passkopie mit Behördenstempel für die Eheschließung nicht ausreichend sei, am 25. Januar 2021 „Gem. Handreichung Nr. 18 von M320 vom

23.09.2020 dürfen Pässe ausreisepflichtiger Personen nicht zur Vorlage bei anderen Behörden herausgegeben werden“ vermerkte, steht dies der Annahme einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung nicht entgegen. Zum einen ist die Mitteilung des Standesamtes Hamburg-Altona vom 20. September 2021 nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 PStG verbindlich. Zum anderen könnte die Antragsgegnerin den Nationalpass durch ihr Amt für Migration ihrem Standesamt Hamburg-Altona direkt vorlegen lassen, ohne dass der Nationalpass dem Antragsteller ausgehändigt wird.

2. Auch der nach § 123 VwGO erforderliche Anordnungsgrund ist gegeben. Soweit ein Ausländer vorläufigen Rechtsschutz gegenüber aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begehrt, setzt dies nicht voraus, dass die Abschiebung unmittelbar bevorsteht oder ein Abschiebungstermin bereits bestimmt ist; vielmehr genügt es, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, in absehbarer Zeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu treffen. Dies dürfte hier der Fall sein. Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller mit E-Mail vom 6. Oktober 2021 mitgeteilt, dass die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht ausgeschlossen sei. Zwar hat die Antragsgegnerin auf die telefonische Anfrage des Gerichts vom 24. Januar 2022 mitgeteilt, keine Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller unternehmen zu wollen, weil sie sich für unzuständig halte. Allerdings werde sie das Gericht darüber informieren, sollte ein entsprechendes Amtshilfeersuchen der Stadt Aachen vorliegen.

3. Gleichwohl ist es geboten, die einstweilige gerichtliche Anordnung zeitlich zu begrenzen. Würde im Rahmen der einstweiligen Anordnung der Antragsgegnerin ohne zeitliche Begrenzung aufgegeben, von einer Abschiebung des Antragstellers abzusehen, käme dies einer endgültigen Regelung gleich. Das Verfahren nach § 123 VwGO dient jedoch nur dazu, vorläufige Regelungen zur Abwehr bevorstehender Nachteile zu treffen, nicht aber dazu, dem Antragsteller schon in vollem Umfang das zu gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Einstweilige gerichtliche Anordnungen sind daher ggf. zeitlich zu befristen. Eine faktische Vorwegnahme der Hauptsache hat nicht zu erfolgen (Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123, Rn. 13 f.). Diesem Umstand wird vorliegend dadurch Rechnung getragen, dass die an die Antragsgegnerin gerichtete Untersagung der Abschiebung des Antragstellers vorläufig bleibt und nicht nur auf den Zeitraum bis zu einer Eheschließung durch den Antragsteller, sondern zusätzlich auf den Zeitraum bis zum 20. März 2022 beschränkt wird. Letzterer ergibt sich daraus, dass die Mitteilung des Standesamtes Hamburg-Altona vom 20. September 2021 lediglich einen Bindungs- bzw. Geltungszeitraum bis zum 20. März 2022 besitzt. Für den Fall, dass die Ehe bis zu diesem Tag

nicht geschlossen wird, bedarf es ausweislich der Mitteilung vom 20. September 2021 erneut der Anmeldung und der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Eheschließung. Nach Ablauf dieses Zeitraums wäre daher – sollte der Antragsteller bis dahin die Eheschließung nicht vollzogen haben – auch wiederum nicht mehr von einer unmittelbar bevorstehenden Eheschließung des Antragstellers auszugehen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Umstand, dass die einstweilige Anordnung zugunsten des Antragstellers zeitlich befristet ergangen ist, fällt vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller materiell mit seinem Antrag die Sicherung seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie Schutz vor einer Abschiebung vor der beabsichtigten Eheschließung begehrt, hinsichtlich der Kostenentscheidung nicht ins Gewicht (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

III.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 8.3 und Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 58).

[REDACTED]

[REDACTED] war an der Beifügung seiner Unterschrift wegen Heimarbeit verhindert.

[REDACTED]



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 03.02.2022

Wegener
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.